

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Höcke und Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Länderspezifische Abgrenzung von Naturschutz-, Natura-2000- beziehungsweise FFH- und Vogelschutzgebieten in Thüringen**

Einer Presseveröffentlichung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine Eichsfeld vom 17. November 2022 ist zu entnehmen, dass mehrere Thüringer Behörden das Vorhaben der Errichtung einer Windenergieanlage am Stützlöder Berg im Bundesland Hessen wegen seiner Nähe zur Burgruine Hanstein in Thüringen und eines dort gelegenen Vogelschutzgebiets abgelehnt haben. Dennoch wurde für die Windenergieanlage vom hessischen Regierungspräsidium Kassel eine Genehmigung mit diversen Nebenbestimmungen erteilt. Die von der Genehmigung betroffene Windenergieanlage auf hessischer Seite liegt im unmittelbaren Einzugsbereich des für Thüringen ausgewiesenen Naturschutzgebiets "Kelle-Teufelskanzel" (thüringeninterne Kennung 194, WDPA-Code 164048) und des Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiets (Nummer 16 in Thüringen, europäische Gebietsnummer DE 4625-303 und WDPA-Code 555519946) als nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG der Europäischen Union benanntes Schutzgebiet im Sinne des § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Solche Schutzgebiete werden in Abstimmung mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium benannt und können aus naturschutzrechtlichen Gründen typischerweise auch nicht an Landesgrenzen enden.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4081** vom 29. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Auch wenn Flächenüberlagerungen bei Schutzgebieten des Naturschutzes sehr häufig sind, sollte allein schon aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zwischen den verschiedenen Schutzgebietskategorien differenziert werden. Im konkreten Fall wird zur Klarstellung vorab angemerkt:

Das Thüringer Naturschutzgebiet Nr. 194 "Kelle-Teufelskanzel" ist flächenmäßig deckungsgleich mit dem Thüringer FFH-Gebiet Nr. 16 "NSG Kelle-Teufelskanzel" (DE 4625-303). Es liegt zudem innerhalb des Thüringer EG-Vogelschutzgebietes (SPA) Nr. 12 "Werrabergland südwestlich Uder" (DE 4626-420).

Das Naturschutzgebiet wurde 1996 per Rechtsverordnung ausgewiesen.

Die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet und SPA) sind seit 2008 rechtsverbindlich in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung festgelegt.

1. Endet das Naturschutzgebiet "Kelle-Teufelskanzel" (thüringeninterne Kennung 194, WDPA-Code 164048) und FFH-Gebiet (Nummer 16 in Thüringen, europäische Gebietsnummer DE 4625-303 und WDPA-Code 555537539) als in Abstimmung mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium benanntes Schutzgebiet an der thüringisch-hessischen Landesgrenze und wenn ja, aus welchem Rechtsgrund?

2. Wurde seinerzeit das Bundesland Hessen bei der Ausweisung des Naturschutzgebiets "Kelle-Teufelskancel" (thüringeninterne Kennung 194, WDPA-Code 164048) und FFH-Gebiets (Nummer 16 in Thüringen, europäische Gebietsnummer DE 4625-303 und WDPA-Code 555537539) bei der Abstimmung mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium beteiligt, wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
3. Falls nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG der Europäischen Union benannte Schutzgebiete im Sinne des § 32 BNatSchG an den Landesgrenzen deutscher Bundesländer, insbesondere Thüringens, enden, welche Rechtsgrundlage liegt dem zugrunde?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die oben genannten, unterschiedlichen Schutzgebiete enden jeweils an der Landesgrenze zu Hessen. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Thüringer Naturschutzverwaltung.

Die Rechtsgründe für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ergeben sich aus § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Gleiches gilt im Prinzip für Natura-2000-Gebiete. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 32 bis 36 BNatSchG in Verbindung mit § 16 ThürNatG. Das Meldeverfahren für FFH-Gebiete ist etwas komplexer und richtet sich nach Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die Thüringer Meldung erfolgte entsprechend über das für Naturschutz zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission, wo die Meldungen bewertet wurden.

Die Ausweisung beziehungsweise Benennung von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten fällt in der Bundesrepublik Deutschland unter die Rechtskompetenz der jeweiligen Bundesländer. Sie wird nicht mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium abgestimmt.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Schutzbereich der in Thüringen bestehenden Special Protection Areas/Europäischen Vogelschutzgebiete vor negativen Auswirkungen von baulichen Anlagen in daran angrenzenden Bundesländern zu schützen?

Antwort:

Auf Grundlage von Art. 7 Richtlinie 92/43/EWG sind für Special Protection Areas (SPA) gleichfalls die Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG für alle EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Das heißt für die zuständigen Genehmigungsbehörden von Plänen (zum Beispiel Regionalplanung, Raumordnungsplanung) und Projekten (zum Beispiel bauliche Anlagen) ist eine Prüfung nach den Grundsätzen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG vorgeschrieben.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung endet nicht an Ländergrenzen. Sie wird am Schutzzweck der betroffenen Natura-2000-Gebiete und der dort jeweils vorkommenden Schutzgüter (Lebensräume und Arten) ausgerichtet.

5. Sieht die Landesregierung bundesweiten Abstimmungsbedarf bei der Ausweisung von Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten?
6. Soweit Frage 5 mit Ja beantwortet wird, wie und durch wen erfolgt derzeit die Umsetzung einer solchen Abstimmung in Thüringen?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Es ist zunächst zwischen Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten zu differenzieren.

Die Vorschläge zur Gebietsmeldung, die rechtliche Sicherung und das Gebietsmanagement von Natura-2000-Gebieten obliegen den jeweils zuständigen obersten Naturschutzbehörden der Länder. Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird verwiesen. Grundsatzfragen zur Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien werden selbstredend auf Fachebene zwischen Bund und Ländern erörtert. Zum Meldeprozess für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000, der in Thüringen seit 2007 durch die Aufnahme aller Thüringer Natura-2000-Gebiete in die Unionsliste der besonderen Schutzgebiete abgeschlossen ist, fand ein Austausch mit den benachbarten Bundesländern statt.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist ebenfalls Länderaufgabe und rechtlich an ein formales Verfahren gebunden. Im Verfahren werden ressort- und ggf. auch länderübergreifend die zuständigen Be-

hörden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zuständig für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist in Thüringen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürNatG die obere Naturschutzbehörde.

7. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, ob in dem auf hessischer Seite an das in Frage 1 genannte Naturschutzgebiet angrenzende Gebiet der Bau weiterer Windenergieanlagen beantragt wurde oder beabsichtigt ist und wenn ja, wie konkret sind diese Erkenntnisse?

Antwort:

Der Landesregierung liegen aktuell keine Kenntnisse zum Bau weiterer Windenergieanlagen in dem genannten Gebiet (ESW 07 Stürzlieder Berg) vor.

Siegismund  
Ministerin